



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0017/18/4.4.1

13. August 2018

**Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:
Johannastr. 2-8
45899 Gelsenkirchen**

Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage (FCC)

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Anlagedaten	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	4
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz	6
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	6
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz	6
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	8
V.1 Sachverhalt.....	8
V.2 Antragsstellung	9
V.3 Umweltbezogene Prüfung	10
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete	14
VI. Kostenentscheidung.....	16
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	17
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	18
Anhang II Zitierte Vorschriften	19

I. Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 4.4.1 (G) des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung umfasst:

die Änderung der Anlage der Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage durch Errichtung und Betrieb

- eines elektrisch halbautomatisch betriebenen Trennschiebers zusätzlich zur vorhandenen Brillesteckscheibe, inkl. einer Spüldampfleitung
- eines G2-Baffles inkl. weiterer Messstellen zur Prozessüberwachung und
- Umbau des VSS-Systems im Reaktor DC-4201 durch Anbringen von weiteren Fenstern in die VSS-Kammer und einer zusätzlichen externen Dampfleitung

Standort der Anlage:

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Johannastr. 2-8 (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53), geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 31.07.2014 zu Grunde.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung NRW
- Anzeige gemäß § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Anlagedaten

In der Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage (FCC) wird Gasöl aus der Vakuumdestillation V4 und/oder des Raffinerieverbundes Gelsenkirchen sowie zu einem geringen Teil Rückstand aus der atmosphärischen Destillation A11 thermisch-katalytisch umgesetzt

und zu hochwertigen Vergaserkraftstoff-Komponenten aufgearbeitet. Als weitere Produkte werden dabei Mitteldestillat, Benzinkomponenten und Flüssiggase produziert.

Die Anlage zur Aufarbeitung von Gasöl und Destillatrückständen hat eine Kapazität von 1.600.000 t/Jahr Gasöl.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

III.3.1.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und Bauverwaltung) in Form der Prüf- und Überwachungsberichte vor Baubeginn in 1-facher Ausfertigung vorzulegen.

III.3.1.2 Die geprüften statischen Unterlagen sind an der Baustelle bereitzuhalten.

III.3.1.3 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

III.3.2 Brandschutz

III.3.2.1 Die bestehenden Feuerwehrpläne sind vor Inbetriebnahme anzupassen und mit der Werkfeuerwehr im Vorgriff abzustimmen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Immissionsschutz

III.4.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.4.2 Anlagensicherheit

III.4.2.1 Der Teilsicherheitsbericht für die Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage, Bau 422, ist bis drei Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Maßnahmen fortzuschreiben und der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) in einfacher Ausfertigung zu übersenden.“

III.4.2.2 Bei der Fortschreibung des Teilsicherheitsberichtes ist eine einheitliche Bezeichnung für den Apparat DC-4201 zu verwenden.“

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.5.1 Vor Inbetriebnahme ist das Untersuchungskonzept für den Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage umzusetzen und ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser bei der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Dieser Bericht ist sodann gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV diesem Genehmigungsbescheid beizufügen.

Sollte die historische Recherche, die bis zum 15.01.2019 abzuschließen ist, genauere Angaben über das eingebaute Material ergeben sind diese als Ausgangszustand für den Boden festzuhalten.

III.5.2 Zur Abstromkontrolle der Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage ist die Grundwassermessstelle C 203 regelmäßig in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 52) zu beproben.

III.5.3 Es ist vor Inbetriebnahme eine weitere Grundwassermessstelle zur Ermittlung der Belastungssituation zur Abstromkontrolle der Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage an der im Bohrplan (Anlage 7.2 des Untersuchungskonzeptes – FCC-Komplex Werk Gelsenkirchen-Horst vom 07.05.2018) gekennzeichnete Stelle einzurichten.

III.5.4 Die Analytik der Boden- und Grundwasserproben muss folgende Parameter mindestens umfassen (s. anlagenbezogenen Ausgangszustandsberichts vom 07.05.2018):

- MKW C5-C10
- BTEX + TMB
- PAK n. EPA

III.5.5 Die im Untersuchungskonzept beschriebene Grundwasseruntersuchung ist spätestens alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind so darzustellen, dass ein zeitlicher Verlauf ersichtlich wird.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.6.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.7.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.8.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- III.8.2 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ Nr. 4.1 und Anhang 2 Abschnitt 4 „Druckanlagen“ Nr. 4 einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster) nach erfolgter Prüfung in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

III.9 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.9.1 Sollten bei den Erdbauarbeiten artenschutzrechtliche Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster) unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung

der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre ist die neue Anlage einschließlich der Rohrleitungen gemäß § 43 Abs. 3 AwSV von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
- IV.5 Die vorgenannten Prüfungen entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) zu prüfen ist und dabei wasserrechtliche Anforderungen berücksichtigt werden.
- IV.6 Gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B sind alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen.
- IV.7 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53), unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.8 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

IV.9 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur

- Destillation und sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß § 16 BImSchG an ihrem Werkstandort Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst gestellt.

Die Ruhr Oel GmbH betreibt an ihrem Standort in Gelsenkirchen-Horst die Fluid-Catalytic-Cracking (FCC). In dieser wird Gasöl aus der Vakuumdestillation V4 und/oder des Raffinerieverbundes Gelsenkirchen sowie zu einem geringen Teil Rückstand aus der atmosphärischen Destillation A11 thermisch-katalytisch umgesetzt und zu hochwertigen Vergaserkraftstoff-Komponenten aufgearbeitet. Als weitere Produkte werden dabei Mitteldestillat, Benzinkomponenten und Flüssiggase produziert.

Die Produkte werden als Zwischen- bzw. Fertigprodukte an die Lagereinrichtungen der Raffinerie abgegeben. Der in der Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage produzierte Rückstand wird in die vorhandene Coker-Anlage eingesetzt.

An den Standorten der ROG Gelsenkirchen werden regelmäßig systematische Gefahrenanalysen HAZOP- (Hazard and Operability) und LOPA-Studien (Layer of Protection Analysis) durchgeführt.

Für die Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage wurden zwei Optimierungsmaßnahmen identifiziert, die im TAR 2018 umgesetzt werden sollen.

Aktuell wird zum Trennen der Systeme Reaktor/Regenerator und der Fraktionierkolonne im Anlagenstillstand eine Brillensteckscheibe gedreht. Zur Vermeidung des Lufteintrages in die Fraktionierkolonne muss beim Drehen der Brillenscheibe die Leitung mit Dampf überlagert werden.

Da beim Öffnen der Flanschverbindung Dampf und Kohlenwasserstoffe austreten, wird die Arbeit unter Vollschutz (Schutzanzug und Umluft unabhängiges Atemschutzgerät) durchgeführt.

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von High-Risk-Arbeiten an der genannten Bril-
lensteckscheibe mit dem hohen Risiko schwerer Unfälle.

Aufgrund von Koksbildungen an der Reaktorwand des DC-4201 sowie an den Zyklo-
nestandrohre (Zyklon- Diplegs) und Klappen am Auslass der Standrohre (Flapper Va-
lves) kann es zu Problemen bei der Abscheidung des Katalysators von Kohlenwasser-
stoffen kommen, die oben wieder aus dem Reaktor austreten. Bei einem evtl. so ver-
ursachten Mitriss von Katalysator mit dem Kohlenwasserstoff-Produkt aus dem Reak-
tor in die nachfolgende Fraktionierkolonne DA-4201 wäre die Gefahr einer Abschalt-
ung der Anlage mit damit verbundenen Sicherheitsrisiken gegeben.

Als Gegenmaßnahme wird ein sog. G2-Baffle im Reaktor installiert. Dieser dient als
ein Zwischenboden der Absenkung des max. Katalysatorstandes und verhindert so ein
Verkoken an den Zyklonen, bzw. so den Mitriss von Katalysator.

Ziel ist die Minimierung von Sicherheitsrisiken durch einen ungeplanten Anlagenausfall
sowie allgemein die Erhöhung der Anlagenlaufzeit und der Betriebssicherheit. Im Zuge
dieser Maßnahme muss das VSS-System im Reaktor DC-4201 entsprechend modifi-
ziert werden. Zusätzlich müssen eine externe Dampfzufuhr zum Expansion Joint
(Kompensator) und weitere Messstellen zur Prozessüberwachung (Temperatur und
Füllstand) installiert werden.

Das geplante Vorhaben ist mit baulichen Maßnahmen verbunden, die nach § 63 BauO
NRW baugenehmigungspflichtig sind. Gemäß § 13 BImSchG (Konzentrationswirkung)
wurde erforderliche Bauantrag den Antragsunterlagen beigelegt.

V.2 Antragsstellung

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist am 07.05.2018 bei der
Bezirksregierung Münster eingegangen.

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von Fligh-Risk-Arbeiten an der genannten Bril-
lensteckscheibe mit dem hohen Risiko schwerer Unfälle sowie die Minimierung von
Sicherheitsrisiken durch einen ungeplanten Anlagenausfall sowie allgemein die Erhö-
hung der Anlagenlaufzeit und der Betriebssicherheit.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten
Antragsunterlagen sind letztmalig am 17.07.2018 ausgetauscht worden.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behör-
den und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
 - Fachbereich Bauordnung,
 - Brandschutz,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)

- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.3 Umweltbezogene Prüfung

Die vom Antragsgegenstand betroffene Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst. Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Das geplante Vorhaben nimmt innerhalb des Werksgeländes keine neuen bisher unbebauten Flächen in Anspruch. Ein Eingriff oder eine Änderung von Wasser, Natur usw. findet nicht statt.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Bei der Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage handelt es sich um eine Teilanlage der Mineralölraffinerie und daher um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Standortkriterien und mögliche, mit dem beantragten Vorhaben im Zusammenhang stehende Auswirkungen wurden ausführlich betrachtet.

V.3.1.1 Luftreinhaltung

Durch die Umsetzung dieser Maßnahme ist keine Beeinflussung der Luft-Situation im Bereich des Werks Gelsenkirchen-Horst zu besorgen. Die geplanten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlagen. Des Weiteren erfüllen die verwendeten Anlagenteile, wie z. B. Flansche und Armaturen, wo erforderlich, die Anforderungen der TA-Luft.

Es werden Rohrleitungsteile verschweißt, Flanschverbindungen werden nur da eingesetzt, wo es verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig ist. Es werden nur dauerhaft technisch dichte Dichtungen verwendet, z. B. hochwertige Dichtungen mit Metallfassungen (mit TA-Luft-Zertifizierung).

Es werden nur Armaturen mit dauerhaft technisch dichten Spindelabdichtungen mit TA-Luft-Zertifizierung verwendet.

V.3.1.2 Treibhausgas-Emissionsgesetz

Die Treibhausgasemissionen der Raffinerie der Ruhr Oel GmbH, Werk Gelsenkirchen-Horst werden nach dem gültigen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erfasst. Hierzu liegt eine entsprechende Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG vor.

Die geplanten Änderungen im Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage haben keinen Einfluss auf die Darstellung der Treibhausgasemissionen gem. derzeit gültigem Überwachungsplan.

Daher ist eine Änderung der vorhandenen Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase nicht beantragt.

V.3.1.3 Geräuschemissionen

Die geplanten Projektmaßnahmen können für die Lärmsituation am Standort Gelsenkirchen-Horst relevant sein, da die Anlage auch künftig während der Tagzeit von 06:00 Uhr - 22:00 Uhr und auch zur Nachtzeit von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr betrieben wird.

Die TA-Lärm wird beachtet. Alle neuen Ausrüstungen, insbesondere die Regelarmaturen zur Druck- oder Mengenregelung sind so ausgelegt, dass die von ihnen emittierten Geräusche den zulässigen Schalldruckpegeln des Standortes nicht überschreiten.

Im Rahmen dieser Maßnahme wurde eine schalltechnische Bewertung anhand einer Prognose der Fa. Müller-BBM durchgeführt. Die prognostizierten Beurteilungspegel wurden den an den Aufpunkten geltenden Immissionsrichtwerten gegenübergestellt.

Die Beurteilungspegel, welche durch die Geräuschemissionen des neuen Equipments hervorgerufen werden, liegen unter den Immissionsrichtwerten nachts bei allen Aufpunkten in der Nachbarschaft.

V.3.1.4 Erschütterungen/Schwingungen

Die beantragte Anlagenänderung ist nicht mit Maßnahmen verbunden, die sich negativ auf die Erschütterungssituation auswirken können.

V.3.1.5 Schutz vor Strahlen

Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der beantragten Maßnahme nicht aus.

Es sind somit keine Schutzmaßnahmen gegen Strahlung erforderlich.

V.3.1.6 Abwasser

Durch die geplante Änderung fällt kein zusätzliches Produkt- und anlagenspezifisches Abwasser an.

Daher ändert sich die vorhandene und genehmigte Abwassersituation mit dem geplanten Vorhaben nicht.

Im Zuge der Maßnahme werden keine neuen Wasser gefährdenden Stoffe eingesetzt.

V.3.1.7 Abfallerzeugung

Durch die beantragte Maßnahme ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Abfallsituation.

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

V.3.1.8 Boden

Nach Umsetzung der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie in nationales Gesetz sind im Rahmen von BImSchG-Genehmigungen Ausgangszustandsberichte (AZB) zu erstellen.

Ziel der Richtlinie ist es, eine Referenz für den Umfang der durch den Anlagenbetrieb bedingten zusätzlichen Schadstoffeinträge in den Untergrund zu halten, die nach IED unter Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit nach Außerbetriebnahme der Anlage wieder zu entfernen sind.

Die Ruhr Oel GmbH hat sich in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde entschlossen, für den Gesamtstandort Gelsenkirchen-Horst einen sogenannten „Mantelbericht Grundwasser“ zu erstellen, in dem die Rahmenbedingungen dargelegt werden, die für den gesamten Standort gelten.

Dieser Mantelbericht für den Standort Gelsenkirchen-Horst wurde der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) als separates Dokument bereits vorgelegt.

Der „Mantelbericht Boden“ wird derzeit vorbereitet.

Darüber hinaus wird jeweils anlassbezogen für jede neue Genehmigung oder Änderungsgenehmigung im Bedarfsfall ein anlagenspezifischer Ausgangszustandsbericht erstellt. Der Bedarf wird durch eine Vorprüfung ermittelt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für die beantragte Maßnahme ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist.

Gemäß § 7 der 9. BImSchV kann dieser Bericht bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben wird durch die Nebenbestimmung sichergestellt.

Nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV hat die Genehmigung Angaben zur regelmäßigen Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe zu enthalten. Im Untersuchungskonzept wird die Überwachung beschrieben und durch die Nebenbestimmungen festgesetzt.

V.3.1.9 Energieeffizienz

Die geplanten Änderungen wirken sich nicht auf den Energiebedarf der bestehenden oder genehmigten Apparate, Anlagenteile und Verfahren aus. Somit hat die geplante Änderung keinen nennenswerten Einfluss auf die Energieeffizienz der angeschlossenen Anlagen.

V.3.1.10 Sonstige Gefahren

Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen werden keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt.

Es werden keine neuen, in Ihrer Funktionsweise unbekannten Geräte gehandhabt, so dass sich insgesamt keine Veränderung des Unfallrisikos ergibt.

An allen Stellen, an denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden Maßnahmen getroffen, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Boden, das Grundwasser bzw. in die Oberflächengewässer gelangen können.

Die Prozessanlagen werden über ein Prozessleitsystem (PLS) überwacht und bedient. Für die MSR-Einrichtungen sind ausschließlich erprobte und bewährte Geräte, wie sie in allen Bereichen der einschlägigen Industrie verwendet werden, im Einsatz.

Alle Prozessdaten zur laufenden Überwachung des Betriebs werden in der Messwarte angezeigt und registriert. Die in der Messwarte erfassten Prozessdaten können in das Alarmsystem einbezogen werden.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG durchzuführen.

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat fünf Anträge in vier unterschiedlichen Betriebseinheiten zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen vorgelegt. Dies sind im einzelnen folgende Genehmigungsanträge:

- 500-53.0010/18/4.4.1 – 500-0073211- 0122/0002.V
- 500-53.0017/18/4.4.1 – 500-0073211- 0420/0009.V
- 500-53.0018/18/4.4.1 – 500-0073211- 0140/0007.V
- 500-53.0020/18/4.4.1 – 500-0073211- 0140/0008.V
- 500-53.0022/18/4.4.1 – 500-0073211- 0452/0004.V

Werden zeitgleich mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträger beantragt und stehen diese in einem engen Zusammenhang, spricht man von kumulierenden Vorhaben.

Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Kumulierende Vorhaben werden gemäß § 10 Abs. 1 bis 3 UVPG zusammen den maßgeblichen Größen- oder Leistungswerten für die unbedingte UVP-Pflicht bzw. den Werten für die Vorprüfung zugeordnet.

Um die Auswirkungen der Änderungen für die Anlage insgesamt darzustellen und zu beurteilen, wurde eine kumulierende Betrachtung für die UVP-Vorprüfung für alle Genehmigungsanträge vorgenommen.

Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil der Genehmigungsverfahren nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung für die kumulierenden Vorhaben wurde zusammen dargestellt und erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 06.07.2018 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.3.3 FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen der ersten Stufe dieser Prüfung wurden die Auswirkungen der beantragten Anlage untersucht. Die geplanten Änderungsmaßnahmen sind nicht mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Wirkungen, die über das Betriebsgelände hinausgehen und Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4407-302 "Köllnischer Wald") in ca. 10 km Entfernung haben.

Eine Beeinflussung von FFH- oder Vogelschutzgebieten ist durch geplante Vorhaben auszuschließen.

V.3.4 Artenschutz

Gemäß Runderlass zum Artenschutz sind bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen von Neu- und Änderungsgenehmigungen nach § 4 und § 16 BImSchG artenschutzrechtliche Belange des BNatSchG als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen.

Die vorliegenden faunistischen Daten geben kein vollständiges Bild von planungsrelevanten Arten auf dem Werksgelände und dessen Umgebung. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Vorhabenfläche selbst oder unmittelbar angrenzend ist jedoch unwahrscheinlich.

Zudem sind Art und Umfang des geplanten Vorhabens nicht geeignet, die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete

V.4.1 Planungsrecht

Die Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Johannastraße 2 - 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst.

Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in Gelsenkirchen-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Das Werksgelände ist im Norden von Grünflächen und der Halde Horst, dem Stadtteil Gelsenkirchen-Horst mit Wohnbebauung im Westen sowie dem Nordfriedhof im Osten umgeben. Des Weiteren grenzen noch diverse Brachflächen und Industrieanlagen im Osten an das Werksgelände.

Das Werksgelände wird durch eine Schienentrasse in ostwestlicher Richtung geteilt. Rohrleitungen und Straßen verbinden jedoch den nördlichen und südlichen Teil des Werkes miteinander.

V.4.2 Umweltzonen

Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstädten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) erheblich belastet.

Zur Verringerung der Feinstaub- und/oder Stickstoffbelastung wurde daher der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet aufgestellt, der für die Stadt Gelsenkirchen gilt. Dieser wurde aktualisiert und ist am 15.10.2011 in Kraft getreten. Er besteht aus 3 Teilplänen:

- Nord (BezReg Münster)
- Ost (BezReg Arnsberg)
- West (BezReg Düsseldorf).

Im Luftreinhalteplan ist seit dem 1. Januar 2012 eine gemeinsame, zusammenhängende Umweltzone im Ruhrgebiet festgesetzt worden. Sie erstreckt sich über die Städte Bottrop, Castrop-Rauxel, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Bochum, Dortmund, Herne, Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

Somit liegt das Werk in Gelsenkirchen-Horst komplett innerhalb der o.g. zusammenhängenden Umweltzone des Ruhrgebietes.

V.5 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 6.255.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (- 500.000)$ 20.015,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$20.015,00 \text{ €} - 30 \% =$ 14.010,50 €

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat fünf Anträge in vier unterschiedlichen Betriebseinheiten zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen vorgelegt.

Um die Auswirkungen der Änderungen für die Anlage in Summe zu bewerten, wurde eine kumulierende Betrachtung für die UVP-Vorprüfung für alle fünf Genehmigungsanträge vorgenommen.

Die UVP-Prüfung wurde für die kumulierenden Vorhaben zusammen dargestellt und veröffentlicht.

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO und wurden aufgrund der kumulierenden Verfahren bereits mit Genehmigungsbescheid

- Az.: 500-53.0010/18/4.4.1 - 500-0073211- 0122/0002.V vom 13.08.2018

festgesetzt.

Somit ergibt sich eine Gebühr von 14.010,50 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 14.010,50 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

- Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Gez. Kuhn-Renken

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0017/18/4.4.1

	Anschreiben vom 25.04.2018	2 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Griff 1	BlmSchG-Formular 1 bis 8	28 Blatt
Griff 2.1	Bauantragsunterlagen	8 Blatt
Griff 2.2	Brandschutzkonzept vom 18.04.2018 von Müller-BBM GmbH	9 Blatt
Griff 2.3	Lageplan	1 Blatt
	Flurkarte	1 Blatt
	Bauantragszeichnung, Stahlgerüst JA-4203	1 Blatt
Griff 2.4	Zusammenstellung Kostenermittlung	1 Blatt
Griff 3	Anlagen-Betriebsbeschreibung	32 Blatt
Griff 4	- Werkslageplan	1 Blatt
	- Auszug aus der DGK 25 (1:25.000)	1 Blatt
	- Auszug aus der DGK 5 (1:5.000)	1 Blatt
	- Auszug aus der Flurkarte (1:1.000)	1 Blatt
	- Aufstellungspläne	3 Blatt
	- Fließbild	2 Blatt
	- Hinweis Sicherheitsdatenblatt	1 Blatt
	- Sicherheitsbericht Auszug, Projektbezogen	130 Blatt
Griff 4.8	- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	11 Blatt
	- FFH-Verträglichkeitsprotokoll (Gesamtprotokoll)	2 Blatt
	- Artenschutzprüfung (Gesamtprotokoll)	2 Blatt
	- Schalltechnische Einschätzung Müller-BBM, Bericht Nr.: M141358/01	2 Blatt
	- Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht	30 Blatt
	- Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht	30 Blatt
	- Löschwasserrückhaltekonzept	7 Blatt
	- ISO Zertifikat	2 Blatt
	- Anzeige gemäß § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV	5 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0017/18/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.06.2018 (GV.NRW. S. 300)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 07.09.2017 (GV.NRW S. 777)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)